

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen "Förderverein Jesuit Volunteers e.V." und hat seinen Sitz in München. Er ist unter Nr. VR 200040 in das Vereinsregister eingetragen. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§2 Vereinszweck**

Zweck des Vereins ist die Förderung der ignatianischen Spiritualität im Hinblick auf die Leitlinien der Jesuit Volunteers: Einsatz für Gerechtigkeit, Gelebter Glaube, Leben in Gemeinschaft und Einfacher Lebensstil. Das kirchliche, gesellschaftliche und soziale Engagement der Freiwilligen soll auch über ihre Einsatzzeit hinaus unterstützt und gefördert werden.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche Zwecke sowie die Förderung der Religion und der Entwicklungszusammenarbeit als gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- die Mittelbeschaffung für die Förderung der Freiwilligendienste der Deutschen Provinz der Jesuiten KdöR, zweckgebunden für die Förderung kirchlicher Zwecke
- die Durchführung von religiösen Bildungstagen und Exerzitien
- die Mittelbeschaffung und Weiterleitung an steuerbegünstigte inländische und ausländische Körperschaften zweckgebunden zur Förderung der Entwicklungszusammenarbeit.

Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins und haben keinen Anteil am Vereinsvermögen. Die Vereinsämter sind Ehrenämter. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die den Zweck des Vereins zu unterstützen bereit ist.

Der Beitritt zum Verein erfolgt durch eine schriftliche Beitrittserklärung.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist schriftlich zu erklären. Es bestehen keine Erklärungsfristen. Es besteht kein Anspruch auf Rückerstattung bereits geleisteter Mitgliedsbeiträge. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes bei Beitragsrückstand von mehr als zwei Jahren sowie bei groben Verstößen gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins.

### **§ 4 Mitgliedsbeitrag**

Die Mitgliederversammlung bestimmt den jährlichen Mitgliedsbeitrag.

### **§ 5 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

### **§ 6 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus fünf bis neun Mitgliedern. Ihm gehören mindestens an:

- der/die Vorsitzende
- der/die Kassenführer(in)

- der/die Schriftführer(in)
- von Amts wegen der/die Leiter(in) von Jesuit European Volunteers (JEV)
- mindestens eine/r weitere/n Beisitzer/in.

Der Vorstand wird, mit Ausnahme des Vorstandsmitglieds von Amts wegen, von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, erfolgt in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen alle Aufgaben, die nicht durch diese Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind. Dazu zählen insbesondere

- die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
- die Einberufung der Mitgliederversammlung,
- der Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- die Erstellung des Jahres- und Kassenberichts
- die Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern.

Der erste Vorsitzende und Kassenführer vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich.

Der Vorstand ist berechtigt, zur Erledigung der Geschäfte eine Geschäftsstelle einzurichten und personell zu besetzen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Stimmhaltungen sind ungültige Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Über die Sitzung des Vorstands ist ein Protokoll aufzunehmen, welches Ort und Zeit, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthält.

An Stelle einer Vorstandssitzung bzw. ergänzend zu einer Vorstandssitzung können Beschlüsse auch durch schriftlichen Umlauf herbeigeführt werden, an dem alle Vorstandsmitglieder beteiligt werden müssen.

### **§ 7 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Wahl des Vorstandes
- Wahl mindestens eines Kassenprüfers, der nicht dem Vorstand angehört
- Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts
- Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes
- Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge
- Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins.

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen oder wenn ein Fünftel der dem Verein am 01. Januar des laufenden Geschäftsjahres angehörenden Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

Die Einladung erfolgt schriftlich mit einer Frist von mindestens acht Wochen unter Angabe der Tagesordnung. Ihre Veröffentlichung in der Zeitschrift „JEV-Net“ gilt als satzungsgemäße

Einladung.

Anträge für die Mitgliederversammlung müssen spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Über Anträge auf

Ergänzung der Tagesordnung beschließt die Mitgliederversammlung.  
Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, es sei denn das Gesetz oder die Satzung sieht anderes vor. Stimmenthaltungen sind ungültige

Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.  
Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das Ort und Zeit, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthält und wird für alle Mitglieder zugänglich gemacht.

### **§ 8 Satzungsänderungen**

Alle Satzungsänderungen müssen von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sie müssen in der Tagungsordnung zur Mitgliederversammlung ausdrücklich angekündigt sein. Sie können nur mit einer 3/4-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden, soweit das Gesetz nicht eine andere Mehrheit zwingend vorschreibt.  
Satzungsänderungen, die von den Finanzbehörden oder dem Amtsgericht gefordert oder auf Grund neuer gesetzlicher Regelungen notwendig werden, dürfen vom Vorstand umgesetzt werden. Die Mitglieder müssen spätestens bei der nächsten Mitgliederversammlung darüber informiert werden.

### **§ 9 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine 3/4-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.  
Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die für "Jesuit Volunteers" zuständige "Deutsche Provinz der Jesuiten K.d.ö.R.", die das Vereinsvermögen unmittelbar und ausschließlich für kirchliche und gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

Diese in §2 und §9 abgeänderte Fassung der Satzungsneufassung vom 24.10.2008 wurde vom Vorstand am 13.12.2008 beschlossen.